

Sabine Rudolph
Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz

Schriften zum Kulturgüterschutz
Cultural Property Studies

**Schriften zum Kulturgüterschutz
Cultural Property Studies**

Herausgegeben von
Edited by

Professor Dr. Wilfried Fiedler, Saarbrücken
Professor Dr. Dr. h.c. Erik Jayme, Heidelberg
Professor Dr. Kurt Siehr, Hamburg

Sabine Rudolph
**Restitution von Kunstwerken
aus jüdischem Besitz**

**Dingliche Herausgabeansprüche
nach deutschem Recht**



De Gruyter Recht • Berlin

Dr. Sabine Rudolph,
Rechtsanwältin in Dresden

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-89949-436-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2007 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: +malsy kommunikation und gestaltung, Bremen
Umschlagfoto: Private Collection, courtesy Neue Galerie New York
Datenkonvertierung: Werksatz Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

In memoriam Dr. Fritz Salo Glaser

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde am 6. November 2006 von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden als Dissertation angenommen.

Danken möchte ich zuerst Herrn Professor Dr. Michael Becker für die freundliche Betreuung der Dissertation. Frau Professor Dr. Dr. Sabine von Schorlemer und Herrn Professor Dr. Kurt Siehr danke ich für die zügige Anfertigung des Zweit- und Drittgutachtens.

Mein Dank gilt weiterhin Frau Ute Glaser, die mir in zahlreichen Gesprächen viel über ihren Schwiegervater Dr. Fritz Salo Glaser erzählt und so dazu beigetragen hat, dass sein Schicksal in der vorliegenden Arbeit besonders geschildert werden konnte. Bedanken darf ich mich zudem bei der Historikerin Dr. Ute Babick-Krüger, die für Fragen aller Art stets zur Verfügung stand.

Besonders herzlich danke ich schließlich noch meiner Familie und meinen Freunden für ihre Geduld und ihr Verständnis dafür, dass ich die Zeit, die mir neben meiner beruflichen Tätigkeit verblieben ist, jahrelang allzu oft nicht ihnen, sondern dieser Arbeit gewidmet habe.

Dresden, im Juni 2007

Sabine Rudolph

Zum Umschlagbild

Besondere Wertschätzung des Kunstsammlers Dr. Fritz Salo Glaser genossen die Gemälde von Otto Dix. Nicht nur, dass sie zahlenmäßig den Schwerpunkt seiner Kollektion bildeten, er ließ sich und seine Familie sogar von Dix porträtieren. Bereits im Jahr 1921 entstand das auf dem Umschlag zu sehende „Bildnis Rechtsanwalt Dr. Fritz Glaser“, im Jahr 1925 folgte dann die „Familie des Rechtsanwalts Dr. Fritz Glaser“.

Seine starke Verbundenheit mit den Werken Dix' zeigt sich auch darin, dass Glaser sich selbst in der NS-Zeit nicht von ihnen trennte, als er zahlreiche Kunstwerke verkaufen musste, nachdem ihm bereits im September 1933 die Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt verboten worden war und er den Lebensunterhalt seiner Familie sowie später die ihm auferlegte Judenvermögensabgabe durch die Verkaufserlöse finanzieren musste.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs erlebte Glaser erneut die Verfolgung seiner Person, weil er die Pflichtverteidigung von vor dem Landgericht Dresden angeklagten Richtern und Staatsanwälten übernommen hatte, die in der NS-Zeit mit Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats befasst waren. Er wurde daraufhin aus dem Verband der „Opfer des Faschismus“ ausgeschlossen, was wiederum die Ursache für die bedrängte finanzielle Lage war, in der sich seine Frau und seine Tochter nach seinem Tod am 18. Oktober 1956 befanden. Sie wurden infolgedessen nämlich nicht als Hinterbliebene eines „Verfolgten des Nationalsozialismus“ anerkannt und erhielten somit keine entsprechende Rente. Um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, mussten die beiden Frauen nunmehr sogar die Kunstwerke veräußern, welche die Familie, wie die Tochter Aga Glaser im Juni 1957 an die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden schreibt, *„nur unter größten Schwierigkeiten vor dem Zugriff der Nazis, der Bombenangriffe und Nachkriegswirren gerettet haben“*, nämlich die Gemälde von Otto Dix. Schwere Herzen überließen sie damals auch das Familienbildnis dem Museum.

In ihrem Besitz blieb vorläufig nur eines der Dix-Werke, und zwar das, das ihnen offenbar am wertvollsten war: das „Bildnis Rechtsanwalt Dr. Fritz Glaser“. Es gelangte erst nach dem Tod seiner Frau Erna Glaser im Jahr 1982 in die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Dabei gab es ihr in der Bundesrepublik Deutschland lebender Sohn Volkmar Glaser keineswegs freiwillig her: Er durfte die übrigen im Nachlass seiner Mutter befindlichen Kunstwerke nur unter der Bedingung aus der DDR ausführen, dass er das Porträt seines Vaters dem Museum schenkt. Nach der Wende erhielt er es zurück und verkaufte es, so meinte er jedenfalls, an die Galerie der Stadt Stuttgart, die dabei jedoch für den Musical-Produzenten Rolf Deyhle gehandelt hat. Dieser ließ das Bildnis im Jahr 1999 bei Sotheby's versteigern, wo es Ronald S. Lauder für seine „Neue Galerie“ in New York erworben hat.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Zum Umschlagbild	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
Teil I: Die Entziehung jüdischen Kunstbesitzes während der nationalsozialistischen Herrschaft	11
I. Die Entziehung im Gebiet des Deutschen Reichs	11
A. Die Entziehung jüdischen Kunstbesitzes als ein Schritt auf dem Weg zur Vernichtung der Juden	11
1. Die Charakteristika des Vernichtungsprozesses	12
2. Die Verdrängung jüdischer Rechtsanwälte aus ihrem Beruf	15
2.1. Der Antisemitismus vor der Machtergreifung Hitlers	15
2.2. Der Boykott vom 1. April 1933 und das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933	18
2.3. Der wachsende Verfolgungsdruck und der vollständige Ausschluss der Juden aus der Rechtsanwaltschaft zum 1. Dezember 1938	21
B. Systematischer Überblick über die Formen der Entziehung jüdischen Kunstbesitzes	24
C. Die Auflösung jüdischer Kunstsammlungen im Reichsgebiet	25
1. Die „freiwillige“ Entziehung durch Rechtsgeschäft des jüdischen Sammlers	26
1.1. Die Versteigerung jüdischer Kunstsammlungen	26
1.2. Die Auflösung der Sammlung des Dresdner Rechtsanwalts Dr. Fritz Salo Glaser	29
2. Die zwangsweise Entziehung jüdischer Kunstsammlungen	32
2.1. Die Erfassung des jüdischen Vermögens	32
2.2. Die Erschwerung der Verbringung von Kunstwerken ins Ausland	33
2.3. Vom Verbot der freihändigen Veräußerung zum zwangsweisen Verkauf	35
2.4. Vermögensverfall zugunsten des Deutschen Reichs	36
2.4.1. Einziehung jüdischen Kunstbesitzes aufgrund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens	37
2.4.2. Vermögensverfall aufgrund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit	37
2.4.3. Vermögensverfall aufgrund der 11. VO zum Reichsbürgergesetz	38
2.4.4. Die Verwertung der aus jüdischen Sammlungen entzogenen Kunstwerke	38
(1) Gesetzliche Regelungen	38

(2) Formen der Verwertung	39
a) Übertragung an Museen	39
b) Versteigerung durch Finanzämter oder von ihnen beauftragte Auktionshäuser	40
2.4.5. Die Entziehung und Verwertung der Sammlungen des Dresdner Bankiers Victor von Klemperer	41
II. Die Entziehung in den von Deutschland besetzten Gebieten	48
A. Die Zwecke des Kunstraubs	48
B. Der Kunstraub in Frankreich	50
1. Die Beschlagnahme von Kunstwerken aus jüdischen Sammlungen	51
2. Der Ankauf von Kunstwerken aus jüdischen Sammlungen	54
C. Die Verwertung der geraubten Kunstwerke	55
Teil 2: Die Restitution entzogener Kunstwerke nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs auf der Grundlage besonderer Regelungen	57
I. Die äußere Restitution	57
A. Die Ankündigung der Restitution	57
B. Die Sicherung der Restitution	61
C. Die Durchführung der Restitution	63
D. Die völkerrechtliche Grundlage der Restitution	65
II. Die innere Restitution	69
A. Die Rückerstattung nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen am Bei- spiel des Gesetzes Nr. 59 der Amerikanischen Militärregierung	70
1. Die Entstehung des Gesetzes Nr. 59 der Amerikanischen Militärregie- rung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	70
2. Die Gründe für die Schaffung eines Sondergesetzes	72
3. Der räumliche Geltungsbereich des USREG	74
4. Die wichtigsten Regelungen des USREG	77
4.1. Die Entziehungstatbestände des USREG	78
4.1.1. Die Entziehungstatbestände des Art. 2 USREG	78
4.1.2. Die Entziehung kraft gesetzlicher Vermutung nach Art. 3 USREG	79
4.1.3. Die Entziehung kraft gesetzlicher Fiktion nach Art. 4 USREG	82
4.2. Der Inhalt des Rückerstattungsanspruchs	84
5. Das Verhältnis des Rückerstattungsrechts zum bürgerlichen Recht	85
5.1. Die unterschiedlichen Sichtweisen im Schrifttum	86
5.2. Der generelle Vorrang der Rückerstattungsgesetze in der Recht- sprechung des II. und IV. Zivilsenats des BGH	89
5.2.1. Die Entscheidung des II. Zivilsenats	89
5.2.2. Die Entscheidung des IV. Zivilsenats	91
5.3. Die differenziertere Betrachtungsweise des Großen Senats des BGH	92
5.4. Stellungnahme	94
B. Die Rückerstattung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögens- fragen	100
1. Die Entstehung des Vermögensgesetzes	101
2. Die wichtigsten Regelungen des Vermögensgesetzes	103
2.1. Die Entziehungstatbestände des § 1 Abs. 6 VermG	103

2.2. Der Inhalt des Rückübertragungsanspruchs	104
3. Das Verhältnis des Vermögensrechts zum bürgerlichen Recht	105
3.1. Der Vorrang des Restitutionstatbestandes des § 1 Abs. 6 VermG in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OLG Dresden	105
3.1.1. Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts	106
3.1.2. Die Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden	107
3.2. Stellungnahme	109
Teil 3: Die Restitution entzogener Kunstwerke auf der Grundlage des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB	115
Kapitel 1: Fragen des Internationalen Sachenrechts	115
I. Anknüpfung an den Ort der Belegenheit	116
A. Statutenwechsel	117
B. Gezielt herbeigeführter Statutenwechsel	119
C. Verhinderung der „Rechtswahl“ durch gezielte Änderung des Belegenheitsortes	120
II. Bisher diskutierte Sonderanknüpfungen	123
A. Anknüpfung an den Heimatort des Kunstwerks	123
B. Anknüpfung an den Ort des Abhandenkommens	127
C. Stellungnahme	131
III. Bisher diskutierte Lösungen auf materiellrechtlicher Ebene	135
A. Vereinheitlichung der Vorschriften für den gutgläubigen Erwerb und die Herausgabe abhanden gekommener Sachen	136
B. Anwendung des berufenen Sachrechts: Anforderungen an die Gutgläubigkeit	137
C. Stellungnahme	139
IV. Anwendung des deutschen Rechts als dem Recht, zu dem eine wesentlich engere Verbindung besteht	141
Kapitel 2: Das Bestehen des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB	147
I. Eigentumsverlust durch die Entziehung	147
A. Eigentumsverlust durch Entziehung im Reichsgebiet	147
1. Eigentumsverlust durch Entziehung durch Rechtsgeschäft	147
1.1. Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 2 BGB	148
1.2. Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB	153
1.2.1. Beurteilungsmaßstab und Beurteilungsgegenstand	153
1.2.2. Die Wandelbarkeit der „guten Sitten“	154
1.2.3. Die Sittenwidrigkeit der von jüdischen Sammlern während der nationalsozialistischen Herrschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte	156
2. Eigentumsverlust durch Entziehung durch staatlichen Hoheitsakt	162
2.1. Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze	162
2.2. Nichtigkeit nationalsozialistischer Gesetze	163
2.2.1. Die Entscheidung des Amtsgerichts Wiesbaden	163
2.2.2. Die Radbruchsche Formel	163

2.2.3. Die Umsetzung der Radbruchschen Formel in der Rechtsprechung	164
2.3. Bedeutung der Nichtigkeit des jeweiligen Gesetzes für die Wirksamkeit der darauf gestützten Entziehung	167
B. Eigentumsverlust durch Entziehung im besetzten Frankreich	169
1. Eigentumsverlust durch Beschlagnahme	170
1.1. Geltung der HLKO für die Beschlagnahmen	170
1.1.1. Geltung der HLKO für das Deutsche Reich	170
1.1.2. Geltung der HLKO für die beschlagnahmenden deutschen Dienststellen	171
1.2. Beurteilung der Beschlagnahmen am Maßstab des der HLKO entsprechenden Völkergewohnheitsrechts	175
1.2.1. Die kriegerische Besetzung nach Art. 42 HLKO	175
1.2.2. Der Schutz des Privateigentums	176
1.2.3. Der Schutz von Kulturgütern	177
1.2.4. Beurteilung der Beschlagnahmen der deutschen Dienststellen	179
1.3. Die Wirkungen der völkerrechtswidrigen Beschlagnahmen	182
2. Eigentumsverlust durch Entziehung durch Rechtsgeschäft	185
2.1. Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 2 HLKO als Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB	186
2.2. Verstoß der Rechtsgeschäfte jüdischer Sammler gegen die Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 2 HLKO	187
II. Eigentumsverlust durch Rechtserwerb Dritter im Anschluss an die Entziehung	189
A. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten	190
1. Die allgemeinen Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs	191
2. Der gute Glaube	192
2.1. Die Funktion des guten Glaubens	192
2.2. Der Begriff des guten Glaubens	193
2.3. Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis fehlenden Eigentums	193
2.4. Nachforschungsobliegenheiten beim Erwerb von Kunstwerken	195
2.4.1. Nachforschungsobliegenheiten beim Fehlen von Verdachtsmomenten	196
2.4.2. Nachforschungsobliegenheiten beim Vorliegen von Verdachtsmomenten	199
(1) Verdachtsmomente beim Erwerb von Kunstwerken im Allgemeinen	199
a) Die Veräußerungssituation	199
b) Die Bedeutung von Expertisen	200
(2) Verdachtsmomente beim Erwerb von entzogenen Kunstwerken	202
a) Verdachtsmomente beim Erwerb von im Reichsgebiet entzogenen Kunstwerken	202
aa) Jüdische Provenienz des zu erwerbenden Kunstwerks	202
(a) Namensangabe auf dem Kunstwerk	203

(b) Zurschaustellung des Kunstwerks in einer Ausstellung	206
(c) Versteigerung in einer Judenauktion	208
(d) Versteigerung durch ein Finanzamt oder ein beauftragtes Auktionshaus	211
bb) Entziehung des zu erwerbenden Kunstwerks	215
cc) Nichtigkeit der Entziehung des zu erwerbenden Kunstwerks	218
b) Verdachtsmomente beim Erwerb von im besetzten Frankreich entzogenen Kunstwerken	222
aa) Jüdische Provenienz des zu erwerbenden Kunstwerks	222
(a) Veräußerung durch einen in den Handel mit im besetzten Frankreich entzogenen Kunstwerken involvierten Kunsthändler	223
(b) Vom ERR angebrachte Signatur	225
bb) Entziehung des zu erwerbenden Kunstwerks	226
cc) Nichtigkeit der Entziehung des zu erwerbenden Kunstwerks	227
3. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten	229
3.1. Abhandenkommen infolge Entziehung durch Rechtsgeschäft	230
3.2. Abhandenkommen infolge Entziehung durch staatlichen Hoheitsakt	233
B. Gutgläubiger Erwerb im Wege öffentlicher Versteigerung	236
1. Der Begriff der öffentlichen Versteigerung	237
2. Beurteilung der Versteigerungen der Finanzämter und der von ihnen beauftragten Auktionshäuser in der Zeit vom 4. Dezember 1938 bis zum 8. Mai 1945	238
3. Beurteilung der Versteigerungen von Auktionshäusern nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs	239
4. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs im Wege öffentlicher Versteigerung	240
4.1. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs durch die durch die Londoner Erklärung konkretisierte völkerrechtliche Restitutionspflicht	240
4.1.1. Regelung des Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbs	240
4.1.2. Zeitliche Geltung des Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbs	242
4.2. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs durch das Gesetz Nr. 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen	244
4.2.1. Regelung des Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbs	244
4.2.2. Zeitliche Geltung des Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbs	245
4.3. Der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs durch die alliierten Rückerstattungsgesetze	247
4.3.1. Die Regelung des Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbs	247
4.3.2. Zeitliche Geltung des Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbs	250

4.4. Der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes	253
4.4.1. Die Ansicht der Rechtsprechung und eines großen Teils des Schrifttums	254
4.4.2. Die Ansicht eines kleinen Teils des Schrifttums	257
4.4.3. Stellungnahme	258
C. Erwerb durch Ersitzung	265
1. Der gute Glaube bei der Ersitzung	266
1.1. Der gute Glaube beim Erwerb des Besitzes an entzogenen Kunstwerken	267
1.2. Der gute Glaube nach Erwerb des Besitzes an entzogenen Kunstwerken	270
2. Zehnjähriger fortgesetzter Eigenbesitz	270
2.1. Eigenbesitz	270
2.2. Fristablauf	270
2.2.1. Anrechnung der Ersitzungszeit des Rechtsvorgängers	271
2.2.2. Hemmung der Ersitzungsfrist	273
(1) Hemmung der Ersitzungsfrist während und unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs	275
(2) Hemmung der Ersitzungsfrist nach dem 1. April 1951	276
Kapitel 3: Die Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB	279
I. Verjährung des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB vor der Neuregelung des Verjährungsrechts	279
II. Verjährung des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB nach der Neuregelung des Verjährungsrechts	280
III. Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers	285
IV. Einwand der unzulässigen Rechtsausübung	288
Teil 4: Zusammenfassung und Ausblick	293
Literaturverzeichnis	303
Personenregister	323
Sachregister	325

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	an angegebenem Ort
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt, römische Ziffern verweisen auf den jeweiligen Teil
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BRÄK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer Mitteilungen
BrREG	Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DNN	Dresdener Neueste Nachrichten
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ERR	Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung

XVIII Abkürzungsverzeichnis

ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GYIL	German Yearbook of International Law
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
IPRax i. V. m.	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KRG	Kontrollratsgesetz
KUR	Kunstrecht und Urheberrecht
LG	Landgericht
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Fritz L. Lindenmaier und Philipp M. Möhring
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MFA & A	Monuments, Fine Arts and Archives Section im Office of Military Government for Germany
MRG	Militärregierungsgesetz
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. g.	oben genannt
OGH BrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel

REAO	Anordnung BK/O (49) der Alliierten Kommandantur Berlin über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen
RGBl.	Reichsgesetzblatt, römische Ziffern verweisen auf den jeweiligen Teil
RM	Reichsmark
Rn.	Randnote
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Seite oder Satz
SächsHStA	Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SMAD	Sowjetische Militär-Administration in Deutschland
Sp.	Spalte
SS	Schutzstaffel
SZ	Süddeutsche Zeitung
UEK	Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg
USREG	Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
v.	versus (gegen) oder vom
VdN	Verfolgte des Nationalsozialismus
Verf.	Verfasserin
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VO	Verordnung
WamS	Welt am Sonntag
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Wenn heute, mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, ein aus einer jüdischen Sammlung entzogenes und seitdem verschollen geglaubtes Kunstwerk wieder auftaucht, kann sein früherer Eigentümer oder dessen Erben vom jetzigen Besitzer auf der Grundlage des § 985 BGB seine Herausgabe verlangen? Dieser Frage will diese Arbeit nachgehen und behandelt damit ein Thema, das bislang kaum Gegenstand juristischer Untersuchungen gewesen ist.¹

In der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ist im Gebiet des Deutschen Reichs und in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten eine große Anzahl von Kunstwerken aus jüdischen Sammlungen entzogen worden. Ihre Restitution war, was die in den besetzten Gebieten entzogenen Kunstwerke angeht, bereits während des Zweiten Weltkriegs erklärtes Ziel der westlichen Alliierten. Nach Kriegsende konnten sie dieses zumindest teilweise verwirklichen und etwa ein Drittel der aus den besetzten Gebieten entfernten Kunstwerke an ihre Herkunftsstaaten zurückgeben. Die Restitution der im Reichsgebiet entzogenen Kunstwerke sollte durch die in den einzelnen Besatzungszonen in Kraft gesetzten Rückerstattungsgesetze erreicht werden. Diese begründeten einen Anspruch des früheren Eigentümers oder seiner Erben, die danach von dem damaligen Besitzer die Rückerstattung des entzogenen Kunstwerks verlangen konnten. Die geringe Anzahl der restituierten Kunstwerke im Vergleich etwa zu der rückerstatteter Grundstücke zeigt, dass die Rückerstattung in jener Hinsicht gescheitert ist. In der amerikanischen Besatzungszone konnten bis zum Stichtag 31.12.1973 zwar 17.186 Grundstücke, aber nur 4.128 Kunstwerke einschließlich ritueller Gegenstände rückerstattet werden. Auch wenn sich die Zahl der entzogenen Kunstwerke kaum verlässlich feststellen lässt, kann davon ausgegangen werden, dass sie ein Vielfaches mehr betragen hat. Der Grund dafür, dass nur so

¹ Einzelne der in diesem Zusammenhang zu klärenden Rechtsfragen werden in den Aufsätzen von *Müller-Katzenburg*, NJW 1999, S. 2551 ff.; *dies.* in: *Museen im Zwielficht*, S. 211 ff.; *Heuer*, NJW 1999, S. 2558 ff.; *Messerschmidt*, VIZ 2001, S. 289 ff. und der Dissertation von *Hartung*, *Kunstraub in Krieg und Verfolgung* angerissen. Selbst der Letztgenannte versteht sein Werk, das sich im übrigen nicht nur den Kunstwerken widmet, die während der nationalsozialistischen Herrschaft aus jüdischen Sammlungen entzogen worden sind, sondern auch denjenigen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs von den von Stalin eingesetzten Trophäenkommissionen beschlagnahmt und in die damalige Sowjetunion verbracht worden sind, als Kompendium (*Hartung*, *Kunstraub in Krieg und Verfolgung*, S. IX). Die vorliegende Arbeit, die beim Erscheinen seines Werkes im Wesentlichen fertig gestellt war, stellt also, soweit sich Überschneidungen ergeben, eine Vertiefung von *Hartungs* Ausführungen dar. Ausschließlich dem völkerrechtlichen Anspruch auf Restitution entzogener jüdischer Kulturgüter, insbesondere solcher, die „herrenlos“ geworden sind, widmet sich die Dissertation von *Röhling*, *Restitution jüdischer Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg*.

wenige Kunstwerke restituiert werden konnten, ist wohl darin zu sehen, dass es den früheren Eigentümern oder ihren Erben in der Zeit von reichlich einem Jahr, die vom Inkrafttreten der Gesetze bis zum Ablauf der Frist für die Anmeldung des durch sie begründeten Anspruchs verblieb, nicht gelungen ist, den damaligen Belegenheitsort und Besitzer des entzogenen Kunstwerks zu ermitteln. In den meisten Fällen sind die Kunstwerke nämlich nicht im Besitz derjenigen verblieben, die sie entzogen haben, sondern durch Veräußerung in den Besitz Dritter gelangt. Deren Namen und Anschriften herauszufinden, war den früheren Eigentümern oder ihren Erben mangels Informationsquellen so gut wie unmöglich.

Diese Situation hat sich seit dem 3. Dezember 1998 ein wenig verbessert. An diesem Tag haben sich die 44 Teilnehmerländer der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust auf elf Grundsätze in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, geeinigt.² Der erste Grundsatz bestimmt, dass „Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, identifiziert werden [sollten]“. Im zweiten Grundsatz ist festgelegt, dass dazu „*einschlägige Unterlagen und Archive der Forschung ... zugänglich gemacht werden [sollten]*“. Weiterhin wird im fünften Grundsatz erklärt, dass „*alle Anstrengungen unternommen werden [sollten], Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen*“. Im achten Grundsatz schließlich ist festgehalten, dass, wenn die früheren Eigentümer oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, „*rasch die nötigen Schritte unternommen werden [sollten], um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann*“.

Der Umsetzung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland dient die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 14. Dezember 1999.³ In deren Ziffer 1 haben die Beteiligten versichert, dass sie „*im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken [werden], dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierte früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden*“. In Zif-

² Abgedruckt in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 301 f. Im Folgenden „Grundsätze der Washingtoner Konferenz“ genannt.

³ Abgedruckt in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 303 ff. Im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“ genannt.

fer 2 wird erklärt, dass die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut auch weiterhin wie folgt unterstützen werden: zum ersten „*durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen*“, zum zweiten „*durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen*“, zum dritten „*durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung*“ und zum vierten „*durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern aus NS-verfolgungsbedingt entzogenem Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen*“.

Vorausgesetzt, diese Absichtserklärungen werden in die Tat umgesetzt, haben die früheren Eigentümer oder ihre Erben nunmehr also zumindest dann gute Chancen, den jetzigen Belegenheitsort und Besitzer des entzogenen Kunstwerks zu ermitteln, wenn dieses sich im Besitz eines öffentlichen Museums befindet. Befindet es sich dagegen in Privatbesitz, so ist es auch heute noch nahezu unmöglich, seinen Verbleib aufzuklären. Zwar werden in Ziffer 4 der Gemeinsamen Erklärung auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen aufgefordert, sich den darin niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen. Jedoch ist fraglich, ob diese dieser Aufforderung nachkommen werden. In diesen Fällen bleibt den früheren Eigentümern oder ihren Erben eigentlich nur zu hoffen, dass das Kunstwerk eines Tages auf dem Kunstmarkt auftaucht. Diese Hoffnung ist allerdings durchaus berechtigt. Inzwischen sind seit der Entziehung mehr als 30 Jahre vergangen, so dass der jetzige Besitzer die Einrede der Verjährung erheben und die Herausgabe des entzogenen Kunstwerks verweigern kann. Es liegt nahe, dass diejenigen Besitzer, denen bekannt ist, dass das Kunstwerk seinem jüdischen Eigentümer während der nationalsozialistischen Herrschaft entzogen worden ist, nur auf diese Möglichkeit gewartet haben, um es nun endlich ohne das Risiko, es vielleicht an diesen oder seine Erben herausgeben zu müssen, veräußern zu können.

Gelingt es den früheren Eigentümern oder ihren Erben, das entzogene Kunstwerk und seinen jetzigen Besitzer ausfindig zu machen, so können sie ihr Rückgabebegehren allerdings nicht auf die Grundsätze der Washingtoner Konferenz bzw. die Gemeinsame Erklärung stützen. Bei diesen handelt es sich nämlich „nur“ um „politische Willenserklärungen im Sinne einer moralischen Selbstverpflichtung“, denen keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.⁴ Für die Grundsätze der Washingtoner Konferenz ergibt sich dies schon aus ihrem Einleitungssatz, in dem sie ausdrücklich als „nicht bindend“ qualifiziert werden. Bei ihrer nationalen Anwendung ist, wie in dem Einleitungssatz weiter erklärt wird, zu berücksichtigen, dass „*die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme*

⁴ Vgl. Kuhn in: Museen im Zwielicht, S. 299, 301; Jayme in: Museen im Zwielicht, S. 248; Messerschmidt, VIZ 2001, S. 290.

*haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln“.*⁵ Dementsprechend wird in Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland auf der Washingtoner Konferenz erneut ihre Bereitschaft erklärt hat, „auf der Basis der dort verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden“. Welches die angesprochenen „rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten“ sind, ergibt sich aus der Präambel der Erklärung. Dort heißt es: „Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt“. Aus der dieser Aussage vorausgehenden Darstellung der in der alten Bundesrepublik durchgeführten Wiedergutmachung folgt, dass zum „Rückerstattungsrecht“ insbesondere die alliierten Rückerstattungsgesetze gehören. Dazu gehört aber auch das Vermögensgesetz, wie der nachfolgende Hinweis auf die Rechtslage im Gebiet der ehemaligen DDR erhellt. Als Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Rückgabe von entzogenen Kunstwerken, deren Verbleib erst in der heutigen Zeit aufgeklärt werden kann, scheiden diese Gesetze allerdings ebenso aus wie die Grundsätze der Washingtoner Konferenz und die Gemeinsame Erklärung selbst. Dies deshalb, weil mit dem bereits erfolgten Ablauf der darin normierten Anmeldefristen das Recht, Ansprüche auf Rückerstattung oder Rückübertragung geltend zu machen, nicht mehr besteht. Damit kommt als Anspruchsgrundlage im Rechtssinne allein der dingliche Herausgabeanspruch nach § 985 BGB in Betracht. Allerdings gehen die Beteiligten der Gemeinsamen Erklärung insoweit davon aus, dass Ansprüche „heute auf dem Rechtsweg überwiegend nicht mehr durchsetzbar“ sind.⁶ Dies macht den Zweck der Gemeinsamen Erklärung offenbar. Danach soll eine Rückgabe von entzogenen Kunstwerken selbst dann erfolgen, wenn ein darauf gerichteter Anspruch unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden kann.

Ob insbesondere die Gemeinsame Erklärung als „moralische Selbstverpflichtung“ für sich allein tatsächlich geeignet ist, die Fälle der Restitution von entzogenen Kunstwerken einer „gerechten und fairen Lösung“ zuzuführen, ist höchst zweifelhaft. Vielmehr ist zu befürchten, dass das Bestreben, in Einzelfällen eine gerechte Lösung zu finden, im Allgemeinen dazu führt, dass Ungerechtigkeit entsteht. Dies deshalb, weil nicht sicher ist, ob und inwieweit sich der Besitzer eines entzogenen Kunstwerks durch die Gemeinsame Erklärung zu dessen Rückgabe verpflichtet fühlt. Eine solche Unsicherheit besteht vor allem dann, wenn es

⁵ Vgl. Kuhn in: Museen im Zwielicht, S. 299.

⁶ Vgl. Kuhn in: Museen im Zwielicht, S. 300.

sich bei dem Besitzer um ein privatrechtlich organisiertes Museum oder einen Privatsammler handelt. Während sich ein öffentliches Museum in der Regel auch von dem Interesse leiten lässt, sein Ansehen in der Öffentlichkeit nicht zu beschädigen, vermag dieses Risiko auf ein privatrechtlich organisiertes Museum oder einen Privatsammler keinen Druck auszuüben. Anders als jene befinden sich diese auch und gerade im Hinblick auf die Rückgabe von entzogenen Kunstwerken kaum im Blickfeld der Öffentlichkeit.

Wie sehr dieses Thema in das Interesse der Allgemeinheit gerückt ist und wie sehr es ein Museum in Misskredit bringen kann, zeigt die Berichterstattung über den Streit um die Rückgabe des Gemäldes „Buchsbaumgarten“ von Emil Nolde.⁷ Das Kunstwerk, das sich heute im Besitz des Duisburger Wilhelm Lehmbruck Museums befindet, gehörte einst zu der Sammlung des Breslauer Rechtsanwalts und Notars Dr. Ismar Littmann. Dieser hat sich vermutlich infolge der gegen die jüdischen Rechtsanwälte eingeleiteten Maßnahmen im Dezember 1934 das Leben genommen. Daraufhin hat seine Witwe einen Teil seiner etwa 6.000 Werke umfassenden Sammlung des Expressionismus, darunter den „Buchsbaumgarten“, in die 188. Auktion des Berliner Auktionshauses Max Perl am 26./27. Februar 1935 eingeliefert. Der Erlös sollte ihr und ihren Kindern die Auswanderung ermöglichen. Erworben hat das Gemälde der Dresdner Bankier Dr. Heinrich Arnhold. Nach seinem Tod und dem zwangsweisen Verkauf des Dresdner Geschäfts des Bankhauses „Gebr. Arnhold“ an die Dresdner Bank konnte seine Witwe es in die Schweiz und weiter nach New York mitnehmen. Von dort aus ließ sie es in der 24. Auktion des Stuttgarter Kunstkabinetts Ketterer am 29./30. Mai 1956 versteigern, wo es ohne Kenntnis seiner Vorgeschichte für die Sammlung des heutigen Wilhelm Lehmbruck Museums erworben wurde.⁸ Seit Juli 1999 sieht sich das Museum nunmehr mit dem Rückgabebegehren der Tochter Littmanns konfrontiert, das es bislang entsprechend der Empfehlung der Oberfinanzdirektion Berlin vom 27. Juni 2000 zurückgewiesen hat. Dabei beruft es sich vornehmlich darauf, dass schon in dem in den 1950/60er Jahren geführten Rückerstattungsverfahren festgestellt worden sei, dass die gesetzliche Vermutung des Art. 3 Abs. 1 REAO, dass es sich bei der Veräußerung um eine Entziehung gehandelt hat, durch den Nachweis der Zahlung eines angemessenen Kaufprei-

⁷ Vgl. etwa *Koldehoff*, Wem gehört Noldes Garten? Eine neue Kommission soll die umstrittensten Fälle von NS-Raubkunst lösen, *Die Zeit* v. 10.7.2003; *Dittmar*, Moralisches Gewicht. Die Kommission zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter hat sich konstituiert, *Die Welt* v. 15.7.2003; Meldung: Recht und Raubkunst. Lehmbruck-Museum unter Druck, *SZ* v. 30.09.2003; *Koldehoff*, Zahnloser Tiger. Raubkunst: Keine Rückgewähr von Noldes „Buchsbaumgarten“, *SZ* v. 25.11.2003.

⁸ Vgl. *Brockhaus* in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 79 ff.; *Koldehoff*, *SZ* v. 25.11.2003. Zur Arisierung des Bankhauses „Gebr. Arnhold“ vgl. *Lässig* in: Pommerin, S. 129 ff., *dies.*, *Dresdner Hefte* Nr. 49, S. 39 ff.

ses zur freien Verfügung der Witwe Littmanns widerlegt werden kann. Es weist aber auch darauf hin, dass selbst eine moralische Bewertung dieses Falles gegen eine Restitution spreche.⁹

Die Verfahrensweise des Wilhelm Lehmbruck Museums ist in den Medien kritisiert worden. Diese hätten es wohl lieber gesehen, dass es, wie etwa die Kunsthalle in Emden, „moralischen und ethischen Fragestellungen absoluten Vorrang vor juristischen Aspekten“¹⁰ einräumt. Ihrer Meinung nach sollte dieser Fall, dem „juristisch nicht beizukommen“ sei, nämlich in der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“, die sich am 14. Juli 2003 konstituiert hat, behandelt werden.¹¹ Dieses Gremium wird, so die offizielle Beschreibung seiner Aufgabe, „bei Entscheidungen über die Rückgabe von Kulturgütern tätig, die ehemaligen, zumeist jüdischen Eigentümern im Zusammenhang mit Verfolgungen in der NS-Zeit entzogen wurden. Die Beratende Kommission kann bei dabei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern der öffentlichen Sammlungen und den ehemaligen Eigentümern der Kulturgütern bzw. deren Erben eine Mediatorenrolle übernehmen. Voraussetzung für ihre Tätigkeit ist ein entsprechender Wunsch aller Beteiligten. Im Ergebnis ihrer Beratungen wird die Kommission Empfehlungen aussprechen“.¹² Gedacht ist die Beratende Kommission, wie die damalige Kulturstatsministerin Christina Weiss in den Medien zitiert wird, vor allem für „rechtlich schwierige Einzelfälle, die sich eher durch moralische und ethische Kategorien als durch juristische Schritte lösen lassen“.¹³

Indes macht der Fall der Rückgabe des „Buchsbaumgarten“ gerade deutlich, wie schwierig es ist, solche Fälle allein durch moralische Erwägungen zu lösen. Die Wertvorstellungen verschiedener Personen unterscheiden sich voneinander und es gibt außerhalb des Rechts keine klaren Regeln, anhand derer bestimmt werden

⁹ Vgl. Brockhaus in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 83 ff.

¹⁰ Sommer in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 100. Die Kunsthalle in Emden hat dem Restitutionsgesuch der Tochter Littmanns entsprochen und ihr das Gemälde „Knabe vor zwei stehenden und einem sitzenden Mädchen (Landschaft mit Figuren)“ von Otto Mueller zurückgegeben. Auch das Museum Ludwig Köln ist so verfahren und hat das Gemälde „Zwei weibliche Halbkakte“ ebenfalls von Otto Mueller an die Tochter Littmanns restituiert (Weiss in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 171 ff.). Allerdings hatten diese beiden Werke ein ganz anderes Schicksal als der „Buchsbaumgarten“. Zwar sollten auch sie in der besagten Auktion versteigert werden. Dazu ist es jedoch nicht gekommen, weil sie zwei Tage zuvor als „kunstbolschewistische Darstellungen pornographischen Charakters“ von der Gestapo beschlagnahmt und im Jahr 1938 als „entartete Kunst“ eingezogen worden sind (vgl. Sommer in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 97 f.; Weiss in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen, S. 177 f.).

¹¹ Koldehoff, Die Zeit v. 10.7.2003; Dittmar, Die Welt v. 15.7.2003.

¹² Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 327 v. 14.07.2003.

¹³ Koldehoff, Die Zeit v. 10.7.2003.

kann, welchen von ihnen der Vorzug zu geben ist. Eine solche Entscheidung wird selbst der Beratenden Kommission nicht zugetraut. Obwohl es an streitigen Fällen nicht fehlt, ist sie bislang nur ein einziges Mal angerufen worden, und das in einem Fall, in dem als jetziger Besitzer nicht ein Museum, sondern das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen beteiligt war.¹⁴

Es ist unbestreitbar, dass bei der Lösung von Fällen der Restitution von entzogenen Kunstwerken auch moralischen Anschauungen Bedeutung beigemessen werden muss. Die notwendige Geltung kann ihnen aber nicht dadurch verschafft werden, dass das Prinzip „Moral vor Recht“ aufgestellt wird. Wer das tut, unterstellt, Recht und Moral schlossen einander aus. Das stimmt aber nicht. Vielmehr verhilft das Recht der Moral zur Geltung, indem es etwa in § 138 Abs. 1 BGB auf die „guten Sitten“, in § 242 BGB auf „Treu und Glauben“ und in § 932 BGB auf den „guten Glauben“ abstellt. Diese Normen sind Einbruchstellen für Wertvorstellungen, wie sie namentlich in der Gemeinsamen Erklärung niedergelegt sind. Die Berücksichtigung dieser Wertvorstellungen bei der Rechtsanwendung sollte eine gesonderte moralische Bewertung auf einer zweiten Ebene unnötig werden lassen. Damit rückt die Frage, ob der dingliche Herausgabeanspruch nach § 985 BGB von dem früheren Eigentümer eines entzogenen Kunstwerks oder seinen Erben heute noch erfolgreich geltend gemacht werden kann, in den Vordergrund.

Der eigentlichen Beantwortung dieser Frage stellt die vorliegende Arbeit in ihrem ersten Teil einen geschichtlichen Überblick über die Entziehung von Kunstwerken aus jüdischen Sammlungen während der nationalsozialistischen Herrschaft voran. Wegen der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede werden dabei die Entziehung im Reichsgebiet und die Entziehung in den besetzten Gebieten getrennt voneinander dargestellt. Insbesondere bei der Entziehung im Reichsgebiet ist zu berücksichtigen, dass sie in den mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933, als Adolf Hitler zum Reichskanzler

¹⁴ Dieser Fall betraf die Rückgabe von drei Gemälden aus der Sammlung Julius Freund. Sie waren von diesem 1933 zu Ausstellungszwecken in die Schweiz gebracht und dann dort belassen worden. Nach seinem Tod im Exil in England 1941 sah sich seine Witwe aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, sie in der Galerie Theodor Fischer in Luzern versteigern zu lassen. Erworben hat sie Hans Posse, der damalige Direktor der Dresdner Gemäldegalerie und Sonderbeauftragte Adolf Hitlers für das sogenannte „Führermuseum Linz“. Nach Kriegsende konnten sie von den Alliierten sichergestellt werden, die sie später deutschen Stellen übergeben haben. Das seit Anfang 2004 hierfür zuständige Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hat die Rückgabe der Gemälde an die Erben Freunds zunächst abgelehnt, da es mangels Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und der Veräußerung darin keine Entziehung zu erkennen vermochte. Die Beratende Kommission hat die „moralisch begründete Empfehlung“ ausgesprochen, die Gemälde zurückzugeben (vgl. hierzu Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 19 v. 12.01.2005). Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen will dieser Empfehlung folgen (*Harald König* in einem Gespräch mit der Verfasserin am 2.8.2005).

ernannt wurde, einsetzenden Prozess der Vernichtung der Juden eingebettet ist. Sie kann damit nicht losgelöst namentlich von denjenigen anderen Maßnahmen betrachtet werden, die als Ursache für die Entziehung angesehen werden müssen. Dabei handelt es sich vor allem um die bereits im April 1933 gegen bestimmte Berufsgruppen eingeleiteten Maßnahmen, was am Beispiel jüdischer Rechtsanwälte genauer dargestellt wird. Dem folgt die Beschreibung der Art und Weise, wie speziell Kunstwerke aus jüdischen Sammlungen entzogen worden sind.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft erfolgten Restitution von entzogenen Kunstwerken. Dem tatsächlichen zeitlichen Ablauf folgend, werden zunächst die Grundsätze der äußeren Restitution dargestellt, bevor sodann anhand der wichtigsten Regelungen des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und des Vermögensgesetzes die Grundsätze der inneren Restitution erläutert werden. Besondere Bedeutung wird dabei jeweils der Frage beigemessen, ob die Ansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 und dem Vermögensgesetz den dinglichen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB verdrängen.

In ihrem dritten Teil befasst sich die Arbeit schließlich mit ihrer Kernfrage, also der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der frühere Eigentümer oder seine Erben heute noch auf der Grundlage des dinglichen Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB die Restitution eines entzogenen Kunstwerks verlangen können. Bevor diese Frage beantwortet werden kann, muss allerdings erst einmal geklärt werden, ob dabei in sämtlichen Entziehungsfällen das deutsche Recht anzuwenden ist. Dies ist deshalb notwendig, weil diese Fälle verschiedene Berührungspunkte mit dem Recht eines anderen Staates aufweisen können. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob auch in diesen Fällen die im Internationalen Sachenrecht übliche und nunmehr in Art. 43 Abs. 1 EGBGB normierte Anknüpfung an den Ort der Belegenheit herangezogen werden kann oder ob statt dessen eine andere Anknüpfungsregel Anwendung finden sollte.

In dem sich daran anschließenden Kapitel wird sodann untersucht, ob die Geltendmachung des dinglichen Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB daran scheitert, dass der jüdische Sammler das Eigentum an dem ihm entzogenen Kunstwerk verloren hat. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die Entziehung selbst zu einem Verlust des Eigentums geführt hat. Hier ist für jede Entziehungsform gesondert festzustellen, ob sie wirksam ist und den Übergang des Eigentums an dem entzogenen Kunstwerk auf den Entzieher bewirken konnte. Ein Eigentumsverlust kann aber nicht nur durch die Entziehung selbst, sondern auch durch einen sich daran anschließenden Rechtserwerb eines Dritten eingetreten sein. Deshalb ist des weiteren auf die Möglichkeit des gutgläubigen Eigentumserwerbs vom Nichtberechtigten einzugehen und zu untersuchen, ob ein Dritter das Eigentum an einem entzogenen Kunstwerk durch gewöhnliches Rechtsgeschäft, in einer öffentlichen Versteigerung oder durch Ersitzung erwerben

konnte. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Erfordernis des guten Glaubens des Erwerbers. Hier wird vor allem herausgearbeitet, zu welcher Zeit welche Anforderungen an die Sorgfalt des Erwerbers eines entzogenen Kunstwerks zu stellen sind. Ein weiterer wichtiger Prüfungspunkt ist der Ausschluss des gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerbs, insbesondere auch des Erwerbs in einer öffentlichen Versteigerung. Bei der Darstellung des Eigentumserwerbs durch Ersitzung werden die Fragestellungen der Anrechnung der Ersitzungszeit des Rechtsvorgängers und der Hemmung der Ersitzungsfrist im Zentrum der Betrachtung stehen.

In ihrem dritten Kapitel behandelt die Arbeit die Frage der Verjährung des dinglichen Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB. Dabei wird zuerst die Rechtslage vor und nach der Neuregelung des Verjährungsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 dargestellt. Danach wird auf diejenigen Fragen eingegangen, denen nunmehr entscheidende Bedeutung zukommt. Dabei handelt es sich zum einen um die Frage, ob dem jetzigen Besitzer im Hinblick auf den Ablauf der Verjährungsfrist die Besitzzeiten seiner Rechtsvorgänger zugute kommen. Dies ist zum anderen die Frage, ob die Einrede der Verjährung durch den Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entkräftet werden kann.

Teil 1:

Die Entziehung jüdischen Kunstbesitzes während der nationalsozialistischen Herrschaft

I. Die Entziehung im Gebiet des Deutschen Reichs

Nachfolgend wird dargestellt, in welcher Form und in welcher zeitlichen Abfolge Kunstwerke aus jüdischen Sammlungen entzogen worden sind. Dabei wird zunächst ein Überblick über den Prozess der Judenverfolgung gegeben, in den die Entziehung jüdischen Vermögens im Allgemeinen und jüdischen Kunstbesitzes im Besonderen eingebettet ist. Im Anschluss daran werden Kategorien gebildet, denen die verschiedenen denkbaren Formen der Entziehung zugeordnet werden können. Diesem theoretischen Überblick folgt die Darstellung der einzelnen konkreten Entziehungstatbestände anhand von Beispielen.

A. Die Entziehung jüdischen Kunstbesitzes als ein Schritt auf dem Weg zur Vernichtung der Juden

Die Entziehung jüdischen Vermögens, insbesondere die Entziehung von Kunstwerken, stellt nur eine der vielen verschiedenen Maßnahmen dar, aus denen sich die nationalsozialistische Judenverfolgung zusammensetzte. Ihr voran gingen die Aktionen, die auf die Zerstörung der beruflichen Existenz der Juden abzielten, ihr folgten die Maßnahmen, die deren persönliche Lebensführung beeinträchtigten: von der Zusammenpferchung in den sogenannten „Judenhäusern“ über die öffentliche Brandmarkung durch den Judenstern bis hin zu der Deportation und der Ermordung von Millionen Juden.¹⁵

¹⁵ Da sich die vorliegende Arbeit mit dem Unrecht befasst, das die Nationalsozialisten den Juden getan haben, kann der Begriff „Jude“ hier nicht im religiösen Sinne verstanden und verwendet werden, sondern nur in dem rassischen Sinn, den ihm die Nationalsozialisten beigemessen haben.

Eine Bestimmung dieses Begriffes enthielt die Vorschrift des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333). Ihr erster Absatz bestimmte, dass „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt“. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 der Verordnung galt ein Großelternanteil ohne weiteres als volljüdisch, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Als Jude galt gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte oder danach in sie aufgenommen worden ist (Buchst. a), der beim Erlass des Geset-

Dabei standen die einzelnen Maßnahmen nicht nur einfach nebeneinander, sondern waren vielmehr auf vielfältige Weise miteinander verknüpft: So bewirkte etwa die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft zugleich ihre Verdrängung aus der Gesellschaft, war der Verlust der Existenzgrundlage infolge eines Berufsverbots oder der Arisierung des Betriebes häufig die Ursache für die Veräußerung von Vermögensgegenständen wie Kunstwerken, deren Erlös den Lebensunterhalt sichern oder die Emigration ermöglichen sollte.

1. Die Charakteristika des Vernichtungsprozesses

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ausgrenzung der Juden war zwar vom Beginn ihrer Machtergreifung an erklärtes Ziel der Nationalsozialisten, sie war jedoch nicht im Sinne eines Aktionsprogramms geplant. Vielmehr folgte – ausgerichtet an den tatsächlichen Gegebenheiten – ein Schritt dem anderen.¹⁶ Dabei trat mehr als einmal das Spannungsverhältnis zwischen der Partei und der Staatsführung zutage: Der nationalsozialistischen Bewegung konnte die Umsetzung ihrer Ziele nicht schnell genug gehen, sie veranlasste Boykotte und Pogrome. Die Regierung dagegen wollte die Stabilisierung ihrer Macht nicht durch eine zu offensichtliche Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung gefährden und versuchte, das Vorgehen der Partei in „geordnete Bahnen“ zu lenken.¹⁷ Kurz gesagt: Die Partei agierte, die Staatsführung reagierte. Sichtbar wird dieser Handlungsablauf nicht nur im April 1933, wo dem von der Parteileitung der NSDAP angeordneten Boykott vom 1. April 1933 eine Woche später erste, die Berufsausübung betreffende Gesetze folgten, sondern auch im Sommer 1935. Zwar wurden die in dieser Zeit auftretenden gewalttätigen Ausschreitungen gegen die Juden von der Regierung gestoppt, da diese vermeiden wollte, dass das Ausland, das wegen der olympischen Sommerspiele verstärkt auf Deutschland blickte, auf den Pogrom aufmerksam wird und darauf etwa mit Importembargos deutscher Waren reagiert; schließlich war die deutsche Wirtschaft noch immer auf den Handel mit dem Ausland angewiesen.¹⁸ Jedoch folgte dem Boykott wiederum eine „gesetzliche“ Verfolgungsmaßnahme auf dem Fuße. Am 15. September 1935 wurde auf dem Nürnberger Parteitag der NSDAP das „Reichsbür-

zes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet hat (Buchst. b), der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des § 5 Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 geschlossen worden ist (Buchst. c) oder der aus einem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des § 5 Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren worden ist (Buchst. d).

¹⁶ Vgl. *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 56 f.; *Rürup* in: Paucker, S. 104.

¹⁷ Vgl. *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“, S. 108; *Rürup* in: Paucker, S. 108; *Bajohr* in: Goschler, Lillteicher, S. 40.

¹⁸ Vgl. *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“, S. 67.

gergesetz“¹⁹ erlassen, das freilich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stellung der Juden hatte, allerdings die Grundlage für zahlreiche spätere, die Rechtsstellung der Juden regelnde Verordnungen darstellte.

Mit der Planung weiterer Maßnahmen zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft begannen die Nationalsozialisten Ende 1936, also zu der Zeit, als die deutsche Wirtschaft die Vollbeschäftigung erreicht hatte. Im Jahr 1938 verwirklichten sie ihre Vorhaben und setzten verschiedene Verordnungen in Kraft. In einem geheimen Exposé vom 14. Juni 1938 über die „Juden in der Wirtschaft“ erläuterte Reichswirtschaftsminister Walther Funk die Bedeutung der neuen Regelungen: *Die „Lösung der Judenfrage auf wirtschaftlichem Gebiet ist eingeleitet worden, nachdem bereits auf einer Besprechung vom 29. April 1938 zur endgültigen Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben die Umwandlung des jüdischen Vermögens in Deutschland in Werte, die keinen wirtschaftlichen Einfluss mehr gestatteten, in Aussicht genommen wurde“*.²⁰

Zum dritten Mal wird dieser typische Handlungsablauf Ende 1938 sichtbar: Wieder leitete der „Volkszorn“, nämlich der von staatlichen Stellen auf höchster Ebene inszenierte Pogrom vom 8. bis zum 10. November 1938, die Verschärfung der „gesetzlichen“ Verdrängung der Juden aus Wirtschaft und Gesellschaft ein. Während des Novemberpogroms gingen 191 Synagogen in Flammen auf, wurden etwa 7.500 jüdische Geschäfte zerstört und geplündert, etwa 100 Juden umgebracht und etwa 30.000 jüdische Männer, und zwar ausdrücklich besser situierte, verhaftet – darunter sehr viele Rechtsanwälte, Richter und Beamte. Sie wurden misshandelt und in Konzentrationslagern festgehalten, einige nur für wenige Tage, andere aber für viele Wochen; entlassen wurden sie häufig nur unter der Auflage auszuwandern.²¹ Daraufhin erließ die Regierung sofort mehrere Ver-

¹⁹ RGBl. I, S. 1146.

²⁰ Zitiert nach *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“, S. 130.

²¹ *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“ S. 98; *Benz* in: *Heinrichs*, S. 844; *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“, S. 147.

Ihr Ziel, die Gesellschaft judenfrei zu machen, wollten die Nationalsozialisten zunächst – bevor sie sich zur Deportation und Ermordung der Juden entschlossen – dadurch erreichen, dass sie die Juden zur Auswanderung bewegten, und zwar auch durch ihre die wirtschaftliche Stellung der Juden betreffenden Maßnahmen. Mit Erfolg: Entsprechend der Intensität, mit der die Juden aus der Erwerbstätigkeit gedrängt wurden, schwoll die Flut von Auswanderungen an. Unmittelbar nach der Machtergreifung 1933 setzte eine erste Ausreisewelle ein, die zunächst wieder abebbte, um 1938 um so stärker wieder einzusetzen: Sind in den fünf Jahren von 1933 bis 1937 knapp 130.000 Juden ausgewandert, so verließen 1938/39 etwa 118.000 Juden Deutschland – also fast so viele, wie in den vorangegangenen fünf Jahren zusammen (vgl. *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“, S. 156).

Mit einem Geheim-Runderlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 24. Oktober 1941 wurde die Auswanderung von Juden aus Deutschland für die Dauer des Krieges ausnahmslos verboten (*Walk*, Das Sonderrecht, S. 353, Nr. IV 256). Mit einem weiteren Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 3. Januar 1942 wurde schließlich

ordnungen: zum einen solche, die den Pogrom zum Anlass nahmen, auf das jüdische Vermögen im Allgemeinen zuzugreifen, und zum anderen solche, die sich ganz bestimmten Vermögenswerten widmeten. Zu der ersten Kategorie gehörte die „Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben“ vom 12. November 1938²², deren § 1 die Juden verpflichtete „*alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, ... sofort zu beseitigen*“. Die Kosten hierfür hatten die Juden gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung selbst zu tragen. Damit aber noch nicht genug: Durch die „Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ ebenfalls vom 12. November 1938²³ wurde den Juden die Zahlung einer Kontribution von 1 Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.²⁴

Zu der zweiten Kategorie gehörte die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ desgleichen vom 12. November 1938.²⁵ Ihr § 1 untersagte den Juden mit Wirkung vom 1. Januar 1939 den Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen sowie den selbstständigen Betrieb eines Handwerks. Den vorläufigen Abschluss dieser Phase des Erlasses gesetzlicher Regelungen bildete die ebenfalls zu dieser Kategorie zählende „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938²⁶, deren § 14 Abs. 1 den Juden die freihändige Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände verbot.

In der Folgezeit ergingen zahlreiche das alltägliche Leben der Juden betreffende Regelungen: im Jahr 1939 etwa Ausgangsbeschränkungen, das Verbot des Besitzes von Rundfunkgeräten und die Zuweisung besonderer Lebensmittelgeschäfte. Seit dem 19. September 1941 mussten die Juden den sechszackigen gelben Stern auf ihrer Kleidung tragen, was sie wegen der damit verbundenen und bezweckten öffentlichen Brandmarkung trotz der schon bisher massiven Beeinträchtigung ihrer Lebensführung in persönlicher wie materieller Hinsicht als „Umwäl-

angeordnet, dass angesichts der nahe bevorstehenden Endlösung der Judenfrage die Auswanderung von Juden deutscher Staatsangehörigkeit aus dem Reich unterbunden wird (Walk, Das Sonderrecht, S. 361, Nr. IV 293).

²² RGBl. I, S. 1581.

²³ RGBl. I, S. 1579.

²⁴ Eine Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers bestimmte, dass die Sühneleistung im Form einer Sondersteuer in Höhe von 20% auf das Vermögen jedes einzelnen Juden erhoben werden soll. Im Oktober 1939 wurde der Steuersatz auf 25% angehoben. Auf diese Weise brachte der Novemberpogrom den Nationalsozialisten insgesamt 1,127 Milliarden Reichsmark ein (vgl. Barkai, Vom Boykott zur „Entjudung“, S. 151). Hinzu kamen noch die den Juden zustehenden Versicherungsgelder, die gemäß § 2 Abs. 2 der Wiederherstellungsverordnung zugunsten des Reichs beschlagnahmt worden sind.

²⁵ RGBl. I, S. 1580.

²⁶ RGBl. I, S. 1709. Im Folgenden „Einsatzverordnung“ genannt.

zung und Katastrophe“ und „entscheidenden Einschnitt überhaupt“ erlebten.²⁷ Im Herbst 1941 wurden auch die Vorbereitungen für die „Endlösung der Judenfrage“ getroffen, die im Oktober abgeschlossen waren, woraufhin die Nationalsozialisten mit der Deportation der Juden begannen.²⁸

Die „Rechtsgrundlage“ für die endgültige und vollständige Ausraubung der ausgewanderten und deportierten Juden wurde mit der „Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. November 1941²⁹ geschaffen. Ihr § 3 bestimmte, dass das Vermögen eines Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Verordnung verliert, dem Reich verfällt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensverfall trafen nicht nur die ins Ausland geflüchteten Juden, sondern auch die in Konzentrationslager außerhalb der Reichsgrenzen Verschleppten. Sie verloren in Folge ihrer Deportation „durch Gesetz“ ihr Vermögen und durch Mord ihr Leben – so sah sie aus, die „Endlösung der Judenfrage“.

2. Die Verdrängung jüdischer Rechtsanwälte aus ihrem Beruf

Die Verdrängung der Juden aus ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung wird hier am Beispiel der jüdischen Rechtsanwälte geschildert, da viele von ihnen Kunstwerke gesammelt haben, die sie verkaufen mussten, nachdem sie wegen Berufsverbots keine anderen Einkünfte mehr erzielen konnten.

2.1. Der Antisemitismus vor der Machtergreifung Hitlers

Da die von den Nationalsozialisten angestrebte Ausgrenzung der Juden aus der Gesellschaft zwingende Folge des Verlusts ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage war, erscheint es aus heutiger Sicht nur konsequent, dass die Nationalsozialisten an diesem Punkt angesetzt haben, zumal sie insoweit die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Stimmung in der Bevölkerung für ihre Zwecke ausnutzen konnten.

Die Verdrängung der Juden aus ihrer beruflichen Stellung war bereits ein Kernpunkt des Parteiprogramms der NSDAP vom 24. Februar 1920, das folgende These enthielt: *„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme der Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein“*, und forderte, *„dass jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, ..., nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.“*³⁰ Aber

²⁷ Klemperer, Tagebücher 1940–1941, S. 159; Brenner, Das Lied ist aus, S. 62 ff.

²⁸ Benz in: Heinrichs, S. 848 f.

²⁹ RGBI. I, S. 722. Im Folgenden „11. VO zum Reichsbürgergesetz“ genannt.

³⁰ Zitiert nach: Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, S. 28, 29.